



INFORMATIONEN FÜR INSTITUTIONELLE ANLEGER

EU / EWR – konformes Fondsrecht

Liechtenstein ist durch die bestehende Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und per Übernahme der relevanten EU-Rechtsakte ins EWR-Abkommen an die EU-Gesetzgebung gebunden und setzt das europäische Fondsrecht auf nationaler Ebene um.

Die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wurde in Liechtenstein im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) im Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) umgesetzt.

Anwendbar sind auch alle Level 1-Verordnungen sowie auf Level 2 alle Durchführungsrichtlinien, Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen. Reporting- und Informationspflichten wie UCITS-KIID, PRIIP-KID, etc. gelten in Liechtenstein wie in der EU. Liechtensteinische Fonds und deren Anbieter haben somit identische Rechte und Pflichten wie diejenigen in den EU-Mitgliedsstaaten, darunter die ebenbürtige Teilnahme am europäischen Binnenmarkt über das Passporting. Anleger wiederum genießen den gleichen rechtlichen Schutz wie bei Produkten aus der EU.

Links zu den liechtensteinischen Fondsgesetzen: [UCITSG](#) und [AIFMG](#)

oder über die Homepage des LAFV:

<https://lafv.li/DE/Rechtliches/Liechtenstein/Gesetze/UCITS>

<https://lafv.li/DE/Rechtliches/Europa/RichtlinienAndVerordnungen/AIFM>

Rechtsformen

In Liechtenstein sind die gebräuchlichsten Rechtsformen jene, die man auch aus anderen Ländern kennt. Die gesellschaftsrechtliche Form ist zumeist unter den Namen SICAV (variables Kapital) oder SICAF (fixes Kapital) bekannt. In Liechtenstein wird oft der deutsche Name verwendet, Investmentgesellschaft Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) oder auch Investmentgesellschaft Aktiengesellschaft mit fixem Kapital (AGmfK). Daneben gibt es die Vertragsform (FCP, Sondervermögen) und die ausserhalb Liechtensteins wenig gebräuchliche Kollektivtreuhänderschaft (Trust). Andere Rechtsformen sind möglich, werden in der Praxis aber wenig eingesetzt. Dies hängt oft mit steuerlichen Voraussetzungen in den Zielmärkten zusammen, die bei der Fondsstrukturierung berücksichtigt werden.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Die FMA beaufsichtigt als integrierte und unabhängige Aufsichtsbehörde die Finanzmarktteilnehmer des Finanzplatzes Liechtenstein. Auf europäischer und globaler Ebene ist die FMA in allen massgebenden Aufsichtsorganisationen vertreten. Die FMA Liechtenstein ist Vollmitglied in der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA). Die FMA nimmt Einsitz im jeweiligen Rat der Aufseher und verfügt über dieselben Rechte und Pflichten wie die nationalen Aufsichtsbehörden der EU. Da Liechtenstein nicht EU-Mitglied ist, verfügt die FMA jedoch über kein Stimmrecht in den Gremien dieser internationalen Finanzaufsichtsbehörden.

Steuern

Das *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* der OECD hat Liechtenstein im Rahmen der Länderprüfungen bereits 2015 gute Noten ausgestellt und als «Largely Compliant» beurteilt. Liechtenstein verfügt damit über dieselbe Einstufung wie z.B. Deutschland und das Vereinigte Königreich. In einer von 2020 bis 2022 erfolgten Überprüfung des automatischen Informationsaustausch (AIA, siehe unten) hat die OECD anerkannt, dass Liechtenstein sowohl bei der Implementierung der rechtlichen Rahmenbedingungen als auch bei der effektiven Umsetzung des AIA in der Praxis den internationalen OECD-Standard vollumfänglich erfüllt. Liechtenstein hat demzufolge die beste Beurteilung («in Place») erhalten. Damit wird bestätigt, dass Liechtenstein hinsichtlich Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken die internationalen Standards in höchstem Masse einhält.

Seit Jahren verfolgt Liechtenstein eine konsequente Steuerkonformitätsstrategie und hat bereits mit über 50 Staaten weltweit bilaterale Steuerabkommen abgeschlossen: Mit den USA (2008), dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden (alle 2009), Australien (2011), Japan (2012) und Kanada (2013), um nur einige wenige zu nennen. [Liste der Steuerabkommen Liechtensteins](#)

Amtshilfeübereinkommen als Grundlage für Informationsaustausch auf Anfrage

Am 21. November 2013 hat das Fürstentum Liechtenstein die Multilaterale Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK) unterzeichnet und am 22. August 2016 ratifiziert. Die MAK ermöglicht den Vertragspartnern, sich hinsichtlich einer Vielzahl von Steuern Amtshilfe zu leisten. Der Informationsaustausch auf Ansuchen und der spontane Informationsaustausch sind seit Anfang 2017 anwendbar. Die MAK ist gleichzeitig die Grundlage für die multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des globalen AIA-Standards (MCAA).

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Der AIA-Standard der OECD enthält die Verpflichtung zum Austausch bestimmter Informationen über Finanzkonten in Steuersachen. Am 29. Oktober 2014 hat Liechtenstein zusammen mit 50 weiteren Staaten die multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung dieses globalen Standards zum AIA unterzeichnet.

Liechtenstein hat sich der Early-Adopter-Initiative der G5-Staaten (Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Spanien) zur früheren Einführung des AIA angeschlossen. In einem bilateralen Steuertransparenzabkommen zwischen Liechtenstein und der EU wurde die Einführung des AIA ab 2016 mit den EU-Mitgliedstaaten vereinbart. Inzwischen umfasst der AIA in Liechtenstein weit über 100 Länder.

Als Konsequenz dieser Massnahmen entstehen Investoren keine steuerlichen Nachteile beim Erwerb liechtensteinischer Fonds. Im Gegenteil: Liechtensteinische Fonds unterliegen in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht und haben deshalb im Grunde dieselben Deklarations- und Mitwirkungspflichten wie übrige steuerpflichtige Unternehmen. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen liechtensteinischer Fonds werden jedoch steuerlich freigestellt (Art. 48 Abs.1 Bst g Steuergesetz). Liechtensteinische Fonds unterliegen im Resultat keiner effektiven Besteuerung. Für den Investor fallen somit lediglich die Steuern seines Heimatstaates an.

Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung

Liechtenstein beteiligt sich seit Jahrzehnten aktiv an der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und orientiert sich dabei an dem internationalen Standard der Financial Action Task Force (FATF). Seit 1999 ist Liechtenstein Mitglied von MONEYVAL, einem Regionalgremium nach Vorbild der FATF, das seinen Sitz beim Europarat in Strassburg hat. MONEYVAL überprüft bei seinen Mitgliedstaaten regelmässig die nationalen Regelungen zur Umsetzung der 40 FATF-Empfehlungen und bewertet die Wirksamkeit des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Juni 2022 hat MONEYVAL den fünften Länderbericht zu Liechtenstein publiziert und kommt zum Schluss, dass das Land ein hohes Mass an Effektivität bei der Erkennung und Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusrisiken zeigt. Liechtenstein schneidet im Vergleich zu anderen geprüften Ländern sehr gut ab und ist eines von wenigen Ländern, die aufgrund des positiven Berichts nicht dem «Enhanced follow-up» sondern dem «Regular follow-up» unterzogen werden. [Link zum MONEYVAL-Report.](#)

Diese Marketingmitteilung dient ausschliesslich Informationszwecken und kann eine individuelle Fachberatung nicht ersetzen.

LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ■ Austrasse 14 ■ FL-9495 Triesen

T +423 230 07 70 ■ info@lafv.li ■ www.lafv.li ■ [LinkedIn](#)